

Altes und Neues in oft seltsamem Gemenge durcheinandergehen; er sagte über den sozialen Sinn des Sonntags: »Die Dienenden erlangten während eines Tages ihre Menschenwürde wieder und stellten sich wieder auf eine Höhe mit ihren Herren.«⁴⁸ Und er sprach die Erwartung aus, man werde über Löhne und Arbeit, Industrie und Nationalwerkstätten nicht ernsthaft reden können ohne – man staune! – eine »Theorie der Ruhe«.⁴⁹

Die Benediktinerklöster haben gewiß keine solche »Theorie der Ruhe« entwickelt. Aber sie haben in ihren Mauern Unruhigen und Bedrängten Ruhe und Frieden geboten – nicht in quietistischer Flucht vor der Welt, sondern in aktiver Zuwendung zu ihr. So auch hier in Bursfelde.⁵⁰ Das Kloster, dessen 900stes Gründungsjahr wir feiern, war zeitweise ein sehr berühmter Ort, vor allem im 15. Jahrhundert. Weitausgreifende reformerische Kräfte gingen von ihm aus. Es ist heute dabei, unter neuen Bedingungen etwas von seinem alten Charakter zurückzugewinnen. Solche Beständigkeit ist nicht selbstverständlich, und wir haben dafür vielen zu danken: Gott vor allem für seinen gnädigen Beistand, aber auch denen, die an dieser Stelle gelebt, geglaubt und gebetet haben, und denen, die das Erbe klösterlichen Lebens für unsere Zeit bewahrten und es heute neuzuleben versuchen. Ruhm vergeht, Traditionen versinken – nicht vergangen ist der benediktinische Ruf, vom Schlaf aufzustehen, auf Gottes Wort zu hören und ihn zu loben Tag und Nacht, mit Gebet und mit Arbeit.

Zurück zum Rechtsstaat

Das Dringlichkeitsgebot nach der Vereinigung von 1990

Von *Hannsjoef Hohn*

I. POSTMODERNE RECHTSSUCHE

Der Rechtsstaat¹ läßt sich nur verwirklichen, wenn die guten Sitten wiedergewonnen werden und die Grundrechte und Generalklauseln streng gehandhabt werden.

48 P.-J. Proudhon, Die Sonntagsfeier, aus dem Gesichtspunkt des öffentlichen Gesundheitswesens, der Moral, der Familien- und bürgerlichen Verhältnisse betrachtet. Kassel 1850, S. 18.

49 Ebd., S. VI.

50 P. Engelbert OSB, Die Bursfelder Benediktinerkongregation und die spätmittelalterlichen Reformbewegungen, in: *Historisches Jahrbuch* 103 (1983), S. 35-55; J. Fleckenstein, a.a.O.; L. Perliß (Hrsg.), Kloster Bursfelde. Göttingen³1989.

1 Der Begriff Rechtsstaatlichkeit muß neu definiert werden, um die Vergangenheit von DDR und BRD ohne Opportunismus aufarbeiten zu können. Die Vereinigung stellt Deutschland vierzig Jahre nach seiner Teilung vor die Aufgabe, das angeschlagene Rechtsdenken in der

Beschränken sich die staatlichen Instanzen darauf, das Verständnis für Tauschgeschäfte, Kavaliersdelikte und potentielle Kriminelle zu fördern, sind Menschenwürde und Sittengesetze in Frage gestellt. Sie aber sind die Realitäten, welche dem absoluten Recht und seiner Billigkeitsmodulation zur Verfügung stehen. Hier erst beginnt das System der Rechtskultur, ein komplexer Begriff, der unteilbar ist. Wird aber der Staat nur als formales System begriffen, beschränkt sich die Rechtspolitik auf technologische Verteilungspraktiken; Recht und Moral lassen sich völlig trennen, aber nur *contra legem*. Solange aber das Recht moralisch verdorben ist, läßt sich die Menschenwürde nicht wahren. Wie gewinnt man den Rechtsstaat zurück?

Die Billigkeit als Rechtsbegriff müßte wieder eine Schlüsselfunktion erhalten; denn als Persönlichkeitsrecht soll sie dazu dienen, rechtliche Freiräume verantwortungsbewußt auszufüllen und dem persönlichen Ermessen sittliche Schranken zu setzen.² Von dieser These wendet sich die Rechtsprechung gegen Ende des 20. Jahrhunderts auf zweifache Art ab: Gut und Böse werden durch die schillernen Begriffe ideologischer Parteidoktrinen oder eine allgemeine Nivellierung ersetzt, wie noch zu zeigen sein wird; die Irrealität hat zudem einen sittlichen Rang erhalten, der an der Qualität einer theoretischen Absicht gemessen wird –, auch hierauf werde ich noch zurückkommen. Der dadurch eingeleitete Prozeß geht nicht von bestimmten Gesellschaftssystemen aus.³ Das wird am Wandel des Billigkeitsverständnisses augenfällig:

In totalitären Systemen erfolgt die Wertung, die Gut und Böse im ideologischen Sinn vorbestimmend interpretieren soll, durch Beschlüsse der Staatspartei, die ge-

BRD mit dem verbildeten Rechtsverständnis in der ehem. DDR neu zu ordnen, ohne dem beiderseits federführenden Sozialismus oder seinem politisch-rechts angesiedelten Pendant das demoralisierte Terrain zu überlassen; vgl. H. Hohn, *Die Freiheit des Gewissens*. Heidelberg 1990, S. 42ff., 309, 314, 317; Ders., *Blauer Montag*. Düsseldorf 1984, S. 95ff. Zur Formaldemokratie vgl. P.P. Müller-Schmid, *Kritischer Rationalismus ...*, in: *Die neue Ordnung* 48 (1993), S. 166ff.

2 Diese Maßstäbe wurden nach abendländischer Tradition von der Rechtsmoral, einer Disziplin der Rechtsphilosophie, über die Polaritäten von Gut und Böse festgelegt, die sich international in den modernen Fassungen der Grundrechte und Generalklauseln widerspiegeln. Richtung und Ziel eines Tuns oder Unterlassens wurden als gut anerkannt, wenn sie – unabhängig vom eigenen Nutzen – einer ethischen Prüfung standhielten und ihre Realisierung mit dem Wohlergehen Dritter vereinbar war. Die Begriffe Gut und Böse sind aber ohne Metaphysik nicht definierbar; vgl. zur philosophischen Weltansicht des physikalisch-mathematischen Materialismus J. Guitton/G. und J. Bogdanov, *Gott und die Wissenschaft*. München²1992.

3 Beispiele: a. Sozialistisches Recht formuliert sozialistische Moral; beide gehen ineinander über (R. Schneider, in: *Staat und Recht* [1961], Heft 1, S. 11). Das sittlich Gute im Sozialismus wird nach dem Telos des künftigen Nutzens autonom von der Partei gefunden (K. Polak, *Zur Dialektik in der Staatslehre*,³1963, S. 62). – b. »Der dehn- und wandelbare Begriff der ›guten Sitten‹ ... muß sich nach den nationalsozialistischen Grundsätzen ausrichten, z.B. RG 142, 76; RG 150, 4« (Stoll/Felgenträger, *Vertrag und Unrecht*. Tübingen 1942, S. 101). – c. Nach pluralistisch-demokratischem Verständnis wird das sittliche Gute durch Mehrheitsbeschlüsse moralfreier Gremien gefunden (z.B. Einzelstehende und Kinderlose diskriminieren über den Familienlastenausgleich und die Rentenreform von 1957 bis 1992 die Mehrkinderfamilien und ihre Rentner). Die ehemaligen SPD-Bundesgeschäftsführerin Anke Fuchs forderte, die allgemein gestiegenen Renten mit Einsparungen bei der heranwachsenden Generation zu kompensieren; vgl. K. Adam, *Die Solidarität der Unsoliden*, in dieser Zeitschrift 21 (1992), S. 529ff.; weiterhin Anm. 5.

und verbieten. In der spätdemokratischen Gesellschaft treten an die Stelle sittlicher Wertungen parlamentarische Mehrheitsbeschlüsse, die sich nicht an der Wertung nach Gut und Böse orientieren müssen. In beiden Systemen setzen sich zeitgeistbedingte Vorurteile durch, die über materialistisches Denken moralfreie Initiativen zünden und damit verbundene Nachteile zu Lasten Dritter regeln. Sobald die meisten gesellschaftlichen Gremien – von Gewerkschaftsausschüssen bis zu Kirchenvorständen, von parlamentarischen Ausschüssen bis zu radikalen Kadern – nach dieser Methode verfahren, wird die wertfreie Formaldemokratie geschwächt und der Weg zur Mehrheitsdiktatur geebnet.⁴ Dadurch soll aber der Ruf des parlamentarischen Systems nicht belastet werden. Von den hausgemachten Fehlern wird daher durch die Infragestellung der moralischen Pflichten und Rechte abgelenkt. Von der Selbstbestimmung im Rahmen der Billigkeitsgrenze werden die Bürger durch eine gekünstelte Rechtsprechung entlastet. Dazu bieten sich rechtspolitisch das Arbeitsvertragsrecht und das Zwei-Klassen-Wahlrecht der Betriebsverfassung an.⁵ Aber gerade in der Arbeitswelt kommt der Billigkeit, die keine Klassengegensätze kennt, eine herausragende Bedeutung zu, um im Rahmen betrieblich-sachlicher Vorgaben sozial-verträgliche Lösungen zu finden.⁶ Dem entgegen werden Rechte und Pflichten einseitig verteilt; es wird unterstellt, daß auf Arbeitgeberseite »kein anderes Interesse ... als das pure Profitinteresse« zu sehen ist.⁷ Dem entspricht die richterliche Ignoranz betrieblicher Fakten⁸ und der Ver-

4 Die Mehrheitsdiktatur ist sittenwidrig, eine Form der Ochlokratie (Pöbelherrschaft): Wladimir Maximow (Moskau) bezeichnet sie als Lumpenkratie (RP 5. September 1992; vgl. Anm. 33). Wer in Grundrechtsfragen einen »mehrheitsfähigen Kompromiß moderiert«, ist öffentliches Vorbild als »Frau des Jahres« wie Uta Würfel MdB/FDP, die den Schwangerschaftsabbruch formulierte, Chefredakteur ARD-aktuell 29. Januar 1993. Aber der an der Mehrheitsbildung Beteiligte hat sich als Mittäter zu verantworten, BGH 25. Mai 1955 – VI, ZR 6/54; es gibt kein Recht auf Vergessen, BGer Lausanne, 2. Mai 1985 – C 373/84; zur Subjektivität und Minimaletik siehe H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 339ff.

5 Die Klassengesellschaft ist nicht überwunden; denn der Untergang des real existierenden Sozialismus ist ein spektakulärer Sieg des demokratischen Systems über die Diktatur. Demgegenüber ist die Idee des Sozialismus nicht vom Kapitalismus verdrängt worden. Deshalb hängt bei der Rechtssuche die Interessenabwägung nicht zuletzt von der Person des Richters und seiner geistigen ideologischen Position ab: Reuter, in: DWiR 1991, S. 221 (S. 227f.); B. Rütters zu BAG 7. Dezember 1988, EZA § 1 KSchG, verhaltensbedingte Kündigung Nr. 26 (unter III 3 a). Schmähungen eines Funktionärs können zulässig sein, damit die Gewerkschaftsvertreter sich von ihm der Arbeitgeberseite gegenüber vertreten fühlen, LG Berlin, 19. August 1993 – 27 O 540/93, dazu Mundorf, Beleidigungsfreiheit?, in: HB vom 4. Oktober 1993.

6 Im allgemeinen ist der Ermessensspielraum (§ 315 BGB) einsichtig und überschaubar, so daß sich abwegige Konstruktionen (wie BAG 20. Dezember 1984, BB 1985, S. 1853 und 24. Mai 1989, BB 1990, S. 212) vermeiden ließen. Vgl. H. Hohn, BB 1991, S. 2290ff. (S. 2293, Verbindlichkeit kraft Billigkeit).

7 Die Gesetze erhalten über die Rechtsprechung eine veränderte Fernwirkung: Denn Gerichtsentscheidungen, die das Gute bestätigen, wirken für alle; bekräftigen sie das Böse, wirken sie gegen alle. So wird zur destruktiven Kritik an Arbeitgebern und leitenden Angestellten animiert, die Indoktrination über das Zwei-Klassen-Wahlrecht der Betriebsverfassung verständlich gemacht und die Mehrheitsbildung bei Urabstimmung nicht kritisiert, vgl. Anm. 5.

8 Vgl. B. Rütters, in: FAZ vom 2. Oktober 1989, S. 10 (erweiterter Kündigungsschutz für Bummelanten).

zucht darauf, den Kausalzusammenhang des Arbeitnehmerverhaltens mit dem Arbeitsverhältnis zu prüfen.⁹ Selbst der Kündigungsschutz versteht sich inzwischen vorrangig als Bestandsschutz, auch wenn er sich gegen die wohlverstandenen Interessen der arbeitsamen Mitarbeiter, der Arbeitssuchenden, der Nachwuchskräfte und des Betriebes richtet.¹⁰ Es paßt daher ins Gesamtbild, daß soziale Sicherungssysteme der Selbstbedienung zu Lasten anständiger Beitragszahler überlassen werden, im Rahmen einer kompatibel scheinenden Wechselwirkung von Begünstigung und Ausbeutung.¹¹

Trotz opportunistischer Bedrängnis ist die innere Haltung der Partner im alltäglichen Rechtsleben sensibel geblieben, so daß es »sehr wohl noch ein weit verbreitetes Bewußtsein für das Richtige und das Falsche, für das Gute und das Böse gibt«¹². Die Rechtssuche unserer Zeit tut diesen Umstand mit dem Hinweis ab, daß die Sittlichkeit »nicht an der allgemeinen Ansicht« gemessen werden darf.¹³ Da sich die anständigen Basisgruppen des Volkes in ihrem Kampf um Treu und Glauben, um Recht und Billigkeit alleine gelassen sehen, greifen sie zur Selbsthilfe und üben »eine Moral der ausgleichenden Gerechtigkeit: Es erscheint zunehmend »dumm« und unfunktional, anständig und korrekt zu handeln, weil »die da oben« längst von keinen Skrupeln mehr geplagt sind.«¹⁴ Das Menschenbild ist verzerrt (Art. 4 GG).¹⁵

9 So wird der unbegründete Vorteil des Arbeitnehmers als gesellschaftspolitische Korrektur zugelassen, wenn Lohnfortzahlungsansprüche geltend gemacht werden; denn »die Einfachheit des Ergebnisses« (EuGH 3. Juni 1992 – Rs C 45/90) hat im Vordergrund zu stehen, auch unter Billigung einseitigen Vorteilsdenkens. Vgl. auch BAG, SAE 1983, S. 204ff. (S. 207 unter III 2 b cc der Gründe, bei Lohnpfändung); Preis, DB 1990, S. 688: Unterhaltspflichten, die bei betriebsbedingter Kündigung zu berücksichtigen sind, dienen dazu, eine verhaltensbedingte Kündigung auszuhebeln; BAG 17. Januar 1991, SAE 1992, S. 116ff. (S. 121 unter III der Gründe; beim Kündigungsschutz).

10 Als einseitiger betrieblicher Insiderschutz bei Reuter zu BAG 7. Dezember 1988, a.a.O.; zu Gunsten von Bummelanten ebd.; Ders. in: FAZ, a.a.O.; weiterhin BAG 17. Januar 1991, a.a.O.

11 Die genossenschaftliche Solidarität wird verweigert, die sozialen Sicherungssysteme für die kompatibel erscheinende Wechselwirkung zwischen Begünstigung und Ausbeutung benutzt, Indizien für Zynismus und Selbstbetrug. Bei jedem zweiten Betrieb und zweiten Arbeitnehmer besteht der Verdacht, daß sie die Sozialversicherung betrügen (BfA-Aktion 1993): »Der Betrug wurde zum Volkssport«, RP 30. Juli 1992 (F. Salentyn, Höhere Polizeischule Münster, zum Kfz-Versicherungsbetrug). 30 Prozent aller Autodiebstähle sind fingiert, bei steigender Tendenz (DT 29. Juni 1993, S. 6). Zur Ermutigung, Arbeitsunfähigkeit vorzutäuschen, siehe EuGH 3. Juni 1992 – Rs C 45/90; der Generalanwalt des EuGH lehnt den Gedanken, daß ein Arbeitnehmer sich eines Gefälligkeitsattestes bedienen könnte ab, »weil er schockiert«, KND 9. Juli 1992, S. 1; zu EuGH vgl. a.a.O.. Solche Billigkeitsjustiz kann als postmoderner Protest gegen Grundrechte und Generalklauseln begriffen werden.

12 In: *Psychologie* 11/1991, S. 21ff.

13 BAG, 24. Mai 1989, BB 1990, S. 212 (unter B I 2 ee der Gründe).

14 Zitate vgl. Anm. 12.

15 Das bestätigt selbst die Wissenschaftstheorie, die das Menschenbild des *homo technicus* einseitig funktionsorientiert begriffe und analytische Vorteile herausstellt im Gegensatz zur substanzorientierten Menschenwürde des *homo humanus*.

II. EINSCHRÄNKUNG HÖCHSTPERSÖNLICHER RECHTE

1. Sittliches Ermessen

Für das Vertragsrecht ist es typisch, daß bei unzureichender gesetzlicher Kasuistik der Vertragsinhalt im Einzelfall konkretisiert werden muß, eine internationale Verfahrensweise.¹⁶ Im Arbeitsleben hat daher der Arbeitgeber die Weisungen zu erteilen, die im einzelvertraglichen und kollektivrechtlichen Rahmen zu fällen sind.¹⁷ Das von ihm billig ausgeübte Ermessen ist unwiderruflich und für alle Beteiligten verpflichtend, für den angewiesenen Mitarbeiter, für alle übrigen Mitglieder der Belegschaft bis zu den leitenden Angestellten und für ihn selbst. Der Arbeitnehmer als Leistungsschuldner darf die angewiesene Arbeit nur dann verweigern, wenn der Arbeitgeber gegen die sachlichen Vorgaben des Betriebes verstößt. Ein richterliches Kontrollrecht von Amts wegen besteht nicht. Mit einer gegensätzlichen Praxis maßt sich das Gericht eine Autonomie an, die nicht nur die individuellen und kollektiven Vertragspartner des Betriebes unterwirft, sondern anschließend (über die multiplizierende Rechtskraft der Entscheidung) das gesellschaftliche Leben maßregelt, *contra legem*. Dieses Zwangsverfahren sprengt die Struktur des Guten und Wahren, des Richtigen und Gerechten und steht im krassen Widerspruch zu den rechtsstaatlichen Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof am 17. Februar 1954 glauben festschreiben zu können: »Normen des Sittengesetzes gelten aus sich selbst heraus. Ihre starke Verbindlichkeit beruht auf der vorgegebenen und hinzunehmenden Ordnung. Der Inhalt kann sich nicht deshalb ändern, weil die Anschauungen über das, was gilt, wechseln.«¹⁸ Noch vor zwanzig Jahren war geläufig, daß der moralische Grundsatz »in Wahrheit wiederum nichts anderes ist als das Gebot, nach Billigkeit zu verfahren«.¹⁹

16 Z.B. die Rechtsnormen zum Doppelbegriff von Recht und Billigkeit: Art. 4, 332 Abs. 1, 347 Abs. 2 ZGB. Can. 19, 122, 221 2, 271 3, 1148 3, 1752 CIC. Vgl. H. Hohn, Zur Kollision zwischen Sittenverständnis und Generalklauseln, BB 1991, S. 2290ff. (S. 2293).

17 Die richterliche Billigkeitskontrolle ist im rechtsstaatlichen Privatrecht nur erlaubt, wenn die Vertragsparität gestört ist, z.B. bei einer unsachlichen Konkretisierung gem. § 315 BGB. Nach dem Verfassungsauftrag haben die Gerichte die Abschluß- und Gestaltungsfreiheit der Vertragspartner zu respektieren (vgl. BAG 4. Juli 1972, AP Nr. 6 zu § 65 HGB, unter VI 3 d der Gründe). Hier ist Pragmatismus nicht erlaubt, sondern im Rahmen der Billigkeit geboten. Das BAG ersetzt die pragmatische Geschmeidigkeit durch die Legalisierung des Vertragsbruchs, BAG 1984 und 1989, a.a.O.

18 Schon RGZ 80, S. 221: Derjenige verstößt gegen die guten Sitten, der das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden verletzt. Zur praktischen Moral und Minimalethik vgl. H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 340. Die gesunkene Moral einer Krisenzeit (z.B. einer Wohlstandsgesellschaft) kann nicht maßgebend sein, hierzu schon RGZ 120, S. 48; vgl. G. Schaub, Arbeitsrechtshandbuch, München ⁴1980, ⁷1992, jeweils § 35 I 4.

19 Hier handelt es sich um den Grundsatz der Gleichberechtigung: BAG, 21. Dezember 1970, AP Nr. 1 zu § 305 BGB und 22. Dezember 1970, AP Nr. 2 zu § 305 BGB, jeweils unter II a.E. der Gründe (Billigkeitskontrolle).

2. Autonomie und Manipulation

Während in Mitteldeutschland Ratlosigkeit und Resignation gegenüber der Diktatur weder die Identifizierung mit dem System noch eine Leistungsgesellschaft hatten zum Zuge kommen lassen, hatten sich im Westen sehr viele Wähler und Politiker aus der staatsbürgerlichen Verantwortung freiwillig entlassen und die Leistungsgesellschaft mit der Anspruchsmentalität abgelöst.²⁰ Die soziale Marktwirtschaft wird nicht mehr durchgesetzt, sondern zugunsten bequemer Sozialismen aufgegeben.²¹ Dadurch wird der Argumentationsbruch gefördert, sittliches Verhalten mit pseudosittlichen Argumenten zu disqualifizieren, Recht und Billigkeit mit Treu und Glauben zu korrigieren, den Teufel mit Beelzebub auszutreiben.²² Den von einem Arbeitnehmer vorgeschützten vorrangigen Interessen wird verpflichtender Rang, bis zum Gewissenszwang, eingeräumt, wenn ihnen eine ideologische Fixierung oder Parteisatzung zugrundeliegt.²³ Da die Methode zeitgemäß erscheint, wird auf die Prüfungen der Schlüssigkeit, der Erheblichkeit und des Kausalzusammenhangs verzichtet, so daß sich unter rechtlichem Schein das Unrecht multipliziert und kaum einsichtig wird, wohin es führt, »wenn der Freiheit ihre Böswilligkeiten zugelassen werden.«²⁴ Sind kriminelle Handlungen schließlich alltäglich geworden, so daß sie schon wegen ihrer großen Zahl nicht mehr verfolgt werden können, sollen nach dem autonomen Rechtswillen der psychoanalytischen Jurisprudenz die persönlich wirkenden Sanktionen von Haftung und Bestrafung abgeschafft werden; denn der Schuldvorwurf soll sich nicht mehr an die Einzelperson, sondern an die Gesellschaft richten, weil politische Verantwortung nur kollektiv getragen werden soll: »Wo alle schuldig sind, kann man letztenendes über niemand zu Gericht sitzen« (Hannah Arendt).

Der Mensch wird nach spätpluralistischem Prinzip wegen seiner Bindungslosigkeit zum Mittelpunkt des Rechts gemacht.²⁵ Die Folgen sollen die um sich grei-

20 Vgl. Gesellschaft für Konsumforschung 1993: J. Groß, W. Engel, M. Stürmer. Das Wegwerfverständnis im kulturellen Anspruchsbereich wurde als Merkmal moderner Unerzogenheit mit der Vernichtung aller Schulbücher des Vorjahres in den Bildungsprozeß eingebracht: »Eltern lernen von ihren Kindern«, »Trau' keinem über dreißig« (Sozialistische Leitgedanken 1968ff. mit Volksfrontlogik). So wurde der Wildwuchs selbstgefälliger Autonomie auf Kosten der Erziehung zur Grundrechtsfähigkeit gefördert; zum Schmarotzerverhalten vgl. Anm. 41. Die Erziehung zum mündigen Bürger ist aber für das sittliche Verständnis der Menschenwürde von überragender Bedeutung. BayVerfGH 2.Mai 1988, NJW 1988, S. 3141ff. (S. 3142).

21 Es ist bezeichnend, daß nach der »Wende 1990« – bevor die Frage des Erwirtschaftens der Rückstände der Planwirtschaft geprüft worden war – die Forderung nach Verteilung des (angeschlagenen) westlichen Vorspungs laut wurde; H. Hohn, Zurück zur Marktwirtschaft, in: FAZ vom 26. Januar 1993.

22 Vgl. Anm. 58. Das BAG folgert, daß die von einer Prozeßpartei dargelegte Weltanschauung (deren subjektive Verbindlichkeit nicht nachprüfbar ist) die Sittlichkeit des Prozeßgegners (auch wenn sie gem. § 315 BGB nachprüfbar ist) ungeprüft außer Kraft setzt »unter Abwägung der beiderseitigen Interessen«, BAG 1984, a.a.O.; vgl. BAG 1989, ebd.

23 Der grobe Widerspruch zwischen dem erzwungenen Gehorsam durch eine Ideologie und der Wahlfreiheit des Gewissens wird nicht mehr nachvollzogen, vgl. H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 255ff.

24 Aug. Ep. 173, 3.

25 Vgl. Anm. 22, 31, 38.

fende Amoralität rechtfertigen, ein *circulus vitiosus*. Die damit im Alltag verbundene Disqualifizierung der Rechtsmoral stieß zunächst auf Schwierigkeiten, weil das Sittenverständnis durch die Rechtsprechung gesichert blieb. Seitdem aber dem Prozeßverfahren eine sittenfreie Startposition – auf diese sog. Prämorale werde ich noch eingehen – vorgeschaltet wird, scheint die Zeit gereift, die Wächterfunktion der Grundrechte und Generalklauseln auszuschalten. Der denktechnische Verfahrensablauf ist für Plausibilitäten des Zeitgeistes offen. Die Schlüssigkeits- und Erheblichkeitsprüfung beschränkt sich auf die politisierende Funktion, das Vorurteil (Prämorale) zum Prozeßergebnis zu transponieren. Man bedient sich der *termini technici* des sittlichen Gerüsts unserer Rechtsordnung als Wortspiele, die für die Verfahrensweise gefügig gemacht werden.²⁶ Nach autonomem Verständnis wird ein neuer politischer Begriffsinhalt vorgeschaltet (Prämorale). Sein politischer Wille bestimmt zu Beginn der rechtlichen Überlegungen deren Richtung und verhindert damit, daß die selbständige moralische Qualität des Rechtsbegriffs wahrgenommen wird. Dabei handelt es sich nicht immer um eine Manipulation, sondern oft um einen Akt persönlicher Oberflächlichkeit oder Unwissenheit. Über die weitreichenden Folgen wird von den Mitgliedern der Informationsgesellschaft leichtfertig unter Hinweis auf die persönliche Interessenlage entschieden; denn sie sehen keine Veranlassung, nach dem sittlichen Gehalt der privaten oder behördlichen Entscheidungen zu forschen. Sie sind gewohnt, breite Informationsangebote nach Belieben zu nutzen.²⁷ Diese Einstellung bewirkt, daß die Entscheidungsfindung weder inhumane Konsequenzen noch die Übernahme ideologischer Doktrine²⁸ zu scheuen braucht. Die sittenfreie Absicht (Prämorale) als Ausgangspunkt des Gerichtsverfahrens und das postmorale Verfahrensergebnis verhalten sich als Redundanzkomponenten.²⁹

26 Zur Deutung von Moralverständnis und Grundrechten vgl. H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 106ff.

27 Das Postulat des Anspruchsdenkens stützt sich auf das Erkenntnisinteresse (J. Habermas, Erkenntnis und Interesse. Frankfurt 1973, S. 242) oder auf den Quasi-Seins-Zusammenhang (K. Marx, Die Heilige Familie [1845], 1968, S. 88). Vgl. das feministische Aufbegehren unmittelbar nach der Abtreibungsentscheidung (BVerfG 28. Mai 1993 – 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92) wegen der Unzumutbarkeit, sich einer Information und Beratung stellen zu sollen; denn wer selbst entscheidet, ohne zu einer Begründung verpflichtet zu sein, will formale Vorgänge nicht akzeptieren. Alsdann sind für ihn auch Indikationsregelungen überflüssig. Diese Haltung übersieht die Absicht der BVerfG-Entscheidung, die eine sozialistische Doktrin nicht wörtlich übernehmen, sondern auch das allgemeine Rechtsbewußtsein stärken will und dabei (ungewollt) auf das Gewissen zielt; die Mentalreservation, daß die Praxis anders verlaufen wird, ist nicht auszuschließen. Jedenfalls wird der Grundsatz der »fundamentalen Gleichheit aller Menschen – ob geboren oder noch nicht geboren« (BVerfG 25. Februar 1975, BVerfGE 39, 1ff, [36ff.] – fallen gelassen.

28 Zum Medikamentenentzug siehe BAG 1989, a.a.O., und H. Hohn, Zur Kollision, a.a.O. Zu politischen Theorien siehe BAG 1984, a.a.O. (Antifaschisten) und BAG 1989, ebd. (Atomkriegsgegner). BAG 1989 folgt sogar der Irrealität, vgl. IV, 4, und Anm. 53.

29 Wurde der Richter zum Komplizen des Zeitgeistes, sprach man um 1500 vom Taschenrichter (H. Hohn, Geiselhaftung. Mönchengladbach 1982, S. 86, 94f.), in der Mitte des 20. Jahrhunderts vom Barbaren (Ders., Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 174).

3. *Opinio communis*: herrschende Meinung in Fragen der Moral

Die autonome Rechtsfindung signalisiert, daß für denjenigen, der sich auf eine veröffentlichte Meinung berufen kann, verführerische prozessuale Möglichkeiten bestehen. Es ist zwar davon auszugehen, daß die private Absicht einer Prozeßpartei nicht genügt. Kann sich aber eine aggressive Meinung auf den Konsens einer kleinen Gruppe stützen, der aufgrund von Versammlungsbeschlüssen oder Vereinssatzungen nachprüfbar ist, wird der gesellschaftliche Vorwurf der Sittenwidrigkeit eliminiert mit dem Hinweis auf die allgemein menschliche Auffassung einer Minderheit, die man als *opinio communis* zur Objektivierung genügen läßt.³⁰ Es handelt sich also um eine simplifizierende Verständigung unter dem Begriff der Menschlichkeit; damit soll sich die Unterscheidung von Gut und Böse erübrigen und die Polarität nach ihrer Relativierung unter pluralen Denkmodellen gleichrangig eingebracht werden.³¹ Die *opinio communis* dient dazu, als Motor des Fortschrittsdenkens die Amoralität zu bemänteln und den Wahrheitsbegriff an das Zeitgemäße anzupassen. Danach ist Sittlichkeit eine nominalistische Abstraktion von allem Moralischen, ein Akt subjektivistischer Bewußtseinsbildung, dem außerhalb des eigenen Denkens nichts Wirkliches und Wahres entspricht. Deshalb wird in postmoderner Rechtsliteratur und Iudikatur die inhaltliche Fixierung ethischer Begriffe abgelehnt, da man keineswegs auf eine »maßgebliche Deutung« des Wahren und Richtigen angewiesen sein will. Man ist darauf aus, Gut und Böse bipolar zu verstehen, damit die jeweilige Zuordnung nach Bedarf »in verschiedenen Zusammenhängen, guten und bösen« erfolgen kann. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es immer wieder »gewissensneutraler oder -pluraler« Bemühungen.³² Nur in den Fällen, in denen sich Wertungen aus Sachfragen ergeben, die im Rahmen des Nützlichen verwertbar sind, soll auf »das billigenswerte Durchschnittsempfinden der jeweils in Frage kommenden Kreise«³³ abgestellt werden, um zu pragma-

30 *Opinio communis* (lat.) bedeutet »herrschende Auffassung«, etwa bei einem Theoriestreit. Heute soll der Begriff aussagen, daß unter vielen gleichrangigen Meinungen die Auffassung bestimmter Gruppen richtungswesend ist (z.B. bei Wehrdienstverweigerern, Feministinnen, Atomgegnern, Friedensfreunden, Antifaschisten); dabei ist die Berufung auf einen Minderheitenschutz, das Flair von Beinahemärtyrern und die Zustimmung von Claqueuren auch international hilfreich. Zur Objektivierung und Realitätsbezug vgl. H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 344ff.

31 Vgl. W. Kothe, NZA 5/1989, S. 163ff.: Rechtspolitisch ist eine sittenneutrale und -plurale Haltung anzustreben (518 m.w.N.). Wendeling-Schröder, BB 1988, S. 1742ff.: Gut und Böse dienen nur dem Nutzen- und Schadensverständnis (S. 1747) und sind bipolar einsetzbar (S. 1744). Rechtliche Geltung hat also schon das, was menschlich und tüchtig ist (vgl. die Prämisse des konziliaren Prozesses; Anm. 45); Anonymität und Kollektivierung werden gefördert (H. Hohn, DB 1990, S. 1187 ff., Grundrechtsfähigkeit); als allgemein menschlich sind auch Albert Schweitzer, Mutter Theresa, Lenin, Honecker einzustufen. Soll dagegen die Billigkeit eine sittliche Aussage behalten, muß im Einzelfall nach Gut und Böse unterscheiden und die Schuld festgestellt werden. Zur Gemengelage von Gut und Böse vgl. H. Hohn, Zur Kollision, a.a.O., S. 2293 a.E.

32 H.. Häusele, Weisung und Gewissen. Konstanz 1989, S. 29; W. Kothe, NZA 1990, S. 518; Wendeling-Schröder, a.a.O., S. 1744; vgl. Anm. 2.

33 Das moderne Selbstverständnis meint die Utilität der Betroffenen: ?. Wendeling-Schröder, ebd., S. 1747. In Standes- und Berufsordnungen kann sich Berufsethik konkretisieren, wenn Menschenwürde und Selbstverbeugung gewahrt werden, vgl. den Hippokratischen Eid.

tisch brauchbaren Ergebnissen zu gelangen. Es soll deshalb eine vordringliche Aufgabe des modernen, weltanschaulichen neutralen Staates sein, die Restinhalte ethischer Begriffe zu überwinden; die Rechtsprechung soll der abendländisch-sittlichen Tradition widersprechen und vor allem »keine theologische Dimension« favorisieren.³⁴ Der zeitgemäßen Plausibilität wird ein Denkansatz eingeräumt, der dem historischen Materialismus entlehnt ist und die Ethik dem Machbaren unterordnet. Mit der Wahrheit wird die Lüge relativiert.³⁵ Die *opinio communis*, mit der autonomen Prämoral verschwistert, wird zum Surrogat der Billigkeit. Die Menschenwürde (Art 1 GG) wird suspendiert.

III. DIE MORALFREIE MULTIPLIKATION

Die *opinio communis* der Prämoral würde von der öffentlichen Meinung gefiltert, gäbe es keine modernen Medien. Bis zum Beginn der Neuzeit konnte der öffentlichen Meinung ein sittlicher Wert beigemessen werden, der Rechtsfolgen auslöste: Volkesstimme, Gottesstimme. Zur Korrektur war man auf die Raffinesse der Manipulation angewiesen. Sie erübrigt sich heute weitgehend, da die Schaltstellen der Medien mittels »Halbwahrheiten« leichtes Spiel haben, Vorurteile zu züchten, die einer moralfreien Meinungsbildung Vorschub leisten. Hierbei assistieren Moraldefizite, die bei dem Medienkonsumenten diffuse Rechts- und Unrechtsvorstellungen auslösen. Die Suche nach Wahrheit und Gerechtigkeit, die nur über die sachlich-informative Darstellung und einen aufrichtigen Dialog zustande kommt, wird selten. Deshalb kann dem Klassendenken immer weniger entgegengewirkt und der Friede im Lande nur noch begrenzt gewährleistet werden.

34 Der weltanschaulich neutrale Staat (vgl. W. Kothe, a.a.O.; K. Fromme, in: FAZ vom 29. Mai 1993) ist atheistisch und deshalb radikal wie seine Surrogate nationalistischer und rassistischer, sozialistischer und feministischer Prägung. Die jeweilige »Moral« meint keine heteronome oder humanistische Hochethik, sondern einen kommunistischen Sozietätsbegriff. Im Pluralismus sollen die Grundsätze der Generalklauseln künftig allenfalls Nebenpflichten auslösen, vgl. W. Gitter, Schaeffers Grundriß Arbeitsrecht, 1991, S. 56; vgl. Anm. 2.

35 Der ethische Relativismus ist Produkt utilitaristisch-hedonistischer Unzufriedenheit, die sich über ungezügelter Diskussionsduelle und unredliche Schlagwortrituale multipliziert. Infolgedessen nimmt die Rechtstheorie die Sicherung von Menschenwürde, Freiheit und Selbstverleugnung als peinliche Forderung hin; das nutzt die Rechtspolitik und formt die Rechtsregeln nach jeweiliger Opportunität. Die damit verbundene Demoralisierung richtet sich auf die Glücksgewinnung aus (vgl. Anm. 9; weiterhin IV, 5). Warnungen vor den nicht umkehrbaren Folgen werden übergangen oder ausgetrickst: Wahrheit und Irrtum läßt man als gleichrangig gelten; sie werden mit Lug und Trug kompatibel (vgl. Anm. 31). Folgerichtig wird das Recht zur Lüge instrumentalisiert; denn sie ist erlaubt: in Bewerbungsunterlagen (RA-Kammer Stuttgart 7/1992); bei der Wohnungssuche (Schrader, Hamburger Datenschutz, 14. Januar 1993); Schwangere, die eine vertragliche Tätigkeit nicht verrichten dürfen (z.B. gem. §§ 3, 4 MSchG), können den Vertragspartner trotz arglistiger Täuschung über ihren Arbeitseinsatz rechtswirksam binden (BAG 15. Oktober 1992 – 2 AZR 227/92; vgl. Anm. 11). Diese Billigung der privatrechtlichen Haltlosigkeit setzt voraus, daß die Moral aus dem öffentlichen Leben bereits weitgehend verschwunden ist; denn Moral ist zur Privatsache und disponibel geworden: z.B. der Umgang mit Steuergeldern widerspricht seit mehr als zwanzig Jahren der ordentlichen privaten Haushaltsführung der Politiker, beginnend bei der Kommune; z.B. die wechselhafte Gesetzgebung zur Ehescheidung und Wehrungerechtigkeit; z.B. das Unterlassen der Gesetzgebung zum Arbeitskampf und die Akzeptanz bürgerkriegsähnlicher Ausschreitungen beim Arbeitskampf 1984.

Im Alltag wird diskutiert, was öffentlich betont wird. Die veröffentlichten Thesen regen an, worüber die Menschen nachdenken oder nicht nachdenken sollen; Schwerpunkte des Wissens werden einseitig gefördert, und Unwissen wird gezielt belassen. In die Reflexionen sind selbstverständlich alle Multiplikatoren einschließlich der Organe der Rechtspflege einbezogen. Eine öffentliche Meinung kommt nicht zustande.³⁶ Die veröffentlichte Meinung beläßt ethische Leerräume, in denen geeignet erscheinende Prämoralevorstellungen gezüchtet oder gewechselt, Rechtswidrigkeiten geschönt, Schuld und Haftung kassiert werden. An die Stelle der persönlichen Verantwortung tritt die öffentliche Billigung des wichtig Erscheinenden durch den großen Areopag.³⁷

Generalklauseln und Grundrechte – auch wenn sie übergangen werden – behalten die Aufgabe, einer Entmoralisierung entgegenzuwirken. Wird das verhindert, bestimmt der zeitbedingte politisch-aktuelle Wille die Transmission zur postmoralen Gerichtsentscheidung. Diese Verfahrensweise hat stets inhumane, sittenwidrige Folgen, weil Recht und Billigkeit der Selbstjustiz dienen; solche Entscheidungen fußen auf dem scheinbaren Recht, sich auf Kosten Dritter widerspruchsfrei zu verhalten.³⁸ Das belegen aktuelle Beispiele der *moral insanity*:

1. »Blut und Ehre«, Modell fundamentalistischer Macht

a. Ideologische Forderung: Die Prämorale verweist den ideologisch Hörigen auf die bessere Einsicht und auf Gehorsam und Treue (beispielsweise zur arischen Rasse, zur serbischen Volksgruppe, zur islamischen Religion).

b. Prämorale Vorgabe: Minderheiten (beispielsweise Nichtarier, Nichtfundamentalisten, Christen) gelten als Verräter am Volk, Schmarotzer, als Feinde der guten Rasse, der richtigen Nationalität, der radikalen Religion.

36 Die Vereinigung BRD/DDR beruht scheinbar auf einer Ausnahme. Zwar waren die Demonstranten 1989 von mutigen Widerstandsgruppen mobilisiert worden; für die Massen hatten jedoch die medial vermittelten Kenntnisse westlichen Wohllebens einen großen Anreiz gegenüber der eigenen Alltagsmisere. Ihr gegenüber konnte sich die realitätsferne DDR-Politik nicht behaupten. Im Allgemeinen gilt aber, daß bei den Rundfunkanstalten die »an Sendezeit Reichen«, zu denen insbesondere aggressive Minderheiten zählen, leicht einen bevormundenden Rang erhalten, während den »an Sendezeit Armen« die Entwertung der Moral und der Verzicht auf ethische Tradition aufgezwungen wird. Die sittlich und gerecht Denkenden aller Schichten wurden in diesem Jahrhundert von ihrer stabilisierenden Integrationsaufgabe auf eine gesellschaftliche Randposition verwiesen.

37 Die Rechtsbeugung durch die Staatsgewalten kann durch die bloße Duldung des Unrechts erfolgen, aber auch durch eine parasitäre Gesetzgebung und gewillkürte Rechtsprechung, z.B.: a. einer Besatzungsmacht, vgl. den Prozeß Jesus von Nazareth (30 n. Chr.); die unterlassenen Anklagen gegen Kriegsverbrecher durch den Nürnberger Gerichtshof (1945f. n. Chr.). – b. einer späten Demokratie, vgl. den Prozeß Sokrates vor dem Areopag, dem höchsten Aufsichtsorgan von Athen (399 v. Chr.); die kontroversen Entscheidungen zur Tötung und Zerstückelung vor der Geburt durch das Bundesverfassungsgericht vom 25. Februar 1975 (BVerfGE 39,1: das selbständige Lebensrecht als Teil der Menschenwürde) und vom 28. Mai 1993 (vgl. Anm. 27, Relativierung des Lebensrechts und Abwertung der Menschenwürde).

38 Zu diesem Ergebnis kommt man, wenn man dem Menschen ein »unbeschränktes Recht zur Selbstdefinition« einräumt, wie W. Gast nachweist (Das Gewissen als Rhetorische Figur, BB 1992, S. 785 ff., 788 a.E.). Das trifft auf alle inhumanen Systeme – sozialistischer oder kapitalistischer Prägung – zu, ob sie sich nun jeweils national oder international bemänteln.

c. Pragmatische Begründung: Die Schädlinge des Volkes können nur in Schach gehalten werden durch Verfolgung, Isolation, ethnische Säuberung (Vertreibung, Vergewaltigung, Ausrottung).

d. Rechtliche Relativierung: Das totale System bekämpft den innen- und außenpolitischen Feind mit allen Mitteln. Diese Methode bestätigt die eigene Anschauung und stärkt die eigene Kraft, macht die eigene Überlegenheit augenfällig und warnt jeden Feind nachdrücklich. Wer die geistige Vorgabe in Frage stellt oder feindliche Gruppen unterstützt, wird behandelt wie die Feinde des Volkes.

2. »Mein Kopf gehört mir«, Modell totaler Emanzipation³⁹

a. Ideologische Forderung: Die Lebensplanung für eine heile Welt hat utilitaristisch-hedonistische Prämissen. Die Prämorale des Egoisten fußt auf unbedingter Freiheit zur Selbstbestimmung. Dabei stören unvernünftige Unterschiede der Natur wie die Geschlechtlichkeit, ein Mißgriff. Es gilt, sich von diesen Fesseln zu befreien.

b. Prämorale Vorgabe: Die Erfolgs- und Lustmaximierung hat beherrschenden Vorrang. Die damit verbundene existentielle Unwahrheit, eine Lebenslüge, wird nicht bewußt (Sartre). Der Kopf, der mir alleine gehört, ist auch Sitz meiner Irrtümer und Lügen. Wenn er die materialistische Denkungsweise äußert, sei es dialektisch, sei es konsumgierig, sucht er nach der Steigerung des Animalischen; der Impetus des Guten ist lästig und verzichtbar. Die produktiven Kräfte haben ungleiche Verhältnisse und falsche Rücksichtnahmen abzuschaffen und neue existentielle Maßstäbe zu setzen.

c. Pragmatische Begründung: Bis zur Veränderung der gesellschaftlichen Verhältnisse sind subjektive Korrekturen an der bestehenden Rechtsordnung erlaubt und zu unterstützen. Die Diffamierung von Ehe und Familie durch eine familienfeindliche Politik ist fortzusetzen⁴⁰ und erforderliche Tötungslizenzen sind zu er-

39 Dieser Parole moderner Macher bediente sich der Bonner Frauenkongreß vom 16.-18. Februar 1989 und eine DGB-Anzeigenserie, welche die Abtreibung befürworteten. Einprägsamer ist jedoch das feministische Schlagwort: »Mein Bauch gehört mir«, das zugleich den materialistischen Denkanatz offenlegt. Das Eintreten für eine uneingeschränkte Lebensplanung und damit für eine sozialwidrige Beliebigkeit steht im krassen Gegensatz zur sittlichen Freiheit, welche die Rücksichtnahme zum Ziel hat. Man läßt einerseits der Triebhaftigkeit die Zügel schießen bis zur widernatürlichen Unzucht, attackiert aber andererseits Jungfrauen und Zölibatäre, die sich freiheitlich entschieden haben. Die totale Emanzipation, welche die Kompatibilität der Geschlechter anstrebt, ist vom sozialistischen Menschenbild geprägt.

40 Diese Politik ist fast nahtlos erfolgt und hat zur Kinderlosigkeit ermuntert seit der Rentenreform 1957 (Aufgabe des Generationenprinzips) bis zur Rentenreform 1992 und erlauben Tötung gem. BVerfG, wie Anm. 27. Die öffentliche Diffamierung stellt »das Mutti« als ein »geschlechtsloses Herdentier« dar, das man auf Spielplätzen antrifft und dessen Alltag von »Küche, Kacke, Kindergarten« geprägt wird (Gewerkschaftsgruppe Creme frech, Programm 1993). »Die heilige Kuh der traditionellen deutschen Familie ist endlich zu schlachten«, BMJ/FDP S. Leutheusser-Schnarrenberger (DT 22. Mai 1993, S. 1), entsprechend der FDP-Vorstand (WaS 23. Mai 1993); das Ergebnis ist »eine kinderfeindliche Gesellschaft«, H. Wester MdB/FDP 3. März 1993. Legislative und Judikatur übersehen geflissentlich, daß Ehe und Familie vom Grundgesetz synonym verwandt werden: »Wer die Familie gefährdet, ist der größte Feind der menschlichen Gesellschaft und des eigenen Volkes«, Th. Willemsen, 1938.

teilen.⁴¹ Rückstände des Patriarchates sind auszumerzen; der Geschlechtsproporz ist ohne Gewichtung der Qualifikationsmerkmale zu verwirklichen. Diese Programmpunkte sind mit der Methode von Mehrheitsbeschlüssen durchzusetzen; die Majorisierung läßt die Änderung der Verfassung und des Verständnisses der Menschenwürde zu, eine neue Art der Legitimation.⁴²

d. Rechtliche Relativierung: Die produktive Gesellschaft macht sich stark, die Bewahrung geistigen Gutes abzulehnen und tradiertes Recht zu übergehen, z.B. durch Euthanasie vor und nach der Geburt. Sie will neue Rechtsinstitutionen schaffen, z.B. homosexuelle und lesbische Ehen. Die Frau selbst bestimmt ihren Verantwortungsrahmen vor und nach dem Geschlechtskonsum. Gegen nicht akzeptable Zumutungen der Natur kann sie sich wie bei einem Notwehrakt verhalten, indem sie Vorsorge trifft oder nachträglich ihren Zustand einschließlich der Entsorgung korrigiert.⁴³

Die Emanzipationsillusion verleitet zur Kopfflosigkeit, welche die Natur und die freiheitliche Demokratie korrigieren will. Solches Wunschdenken schafft ein Orientierungsvakuum, das vom Selbstverwirklichungsvakuum besetzt wird in der Erwartung, ein Vakuum durch ein anderes aufheben zu können. Diese für den Autoritarismus typische ethische Rigidität geht davon aus, daß inhumane Maßnahmen zu humanen Ergebnissen führen, ein Widerspruch in sich.

3. »Solidarität mit den Entrechteten«, Modell der Sozialisten

a. Ideologische Forderung: Der Aufruf zur Option für die Armen und Entrechteten soll ein humanitäres Anliegen ausdrücken, als notwendige Antizipation zur Gerechtigkeit.

b. Prämorale Vorgabe: Überall gibt es Entrechtete und Unterdrücker. Sozialisten sind Antifaschisten. Sie beginnen damit, das eigene Nest zu säubern und das unfähige Gesellschaftssystem zu ändern. Sie wehren sich gegen jede Bevormundung

41 Wohlstandspaare dürfen sich geizig weigern, Leben zu schenken und den Schatz des Lebens zu teilen; Behinderte, Sieche und Erbgutgeschädigte sind vor und nach der Geburt gefährdet. Der Utilitarismus zeigt seine Schmarotzrolle mit der Folge, daß die Gesellschaft, die ihre Jugend tötet oder nicht erzieht, die eigene Zukunft belastet oder zerstört. Aber zur Lösung gesellschaftlicher Probleme können bei der Bestimmung dessen, was Recht ist, weder Quotenregelungen noch Frauenprivilegierungen helfen (Binsenweisheit und DDR-Erfahrung).

42 Die sittliche Aussage: »Wo menschliches Leben existiert, kommt ihm Würde zu«, BVerfGE 31,1 (41). Autonome Aussagen: Die mehrheitliche »Entscheidung unserer demokratisch-legitimierte Gesetzgebungskörperschaft ist zu respektieren« und maßgebend für die Legalisierung des Tötungsrechts (BMJ/FDP vgl. S. Leutheusser-Schnarrenberger, 7. Februar 1993); die »rückständigen (Anm.: sittlich denkenden) politischen Mehrheiten sind zu verändern, frauenpolitisch ausgewiesene Persönlichkeiten in Verantwortung zu bringen ... die die Würde der Frau und ihr Selbstbestimmungsrecht ... achten« (SPD-Beschluß, 25. Juni 1993); die Zeugungsunwilligkeit ist »Bestandteil unserer Kultur« (SPD-Parteivorstand 19. Mai 1993); dann ist die legalisierte Tötung eine »Liquidationskultur«.

43 Das BVerfG hat die geltende Rechtsauffassung (25. Februar 1975, BVerfGE 39, 1) verlassen und die sozialistische Praxis der ehemaligen DDR akzeptiert (28. Mai 1993, wie Anm. 27), aber – im Gegensatz zum Bundestag – vor der Tötung eine Beratungspflicht auferlegt.

und Ausbeutung der Menschen, mögen sie von den Regierenden, den Besitzenden, der älteren Generation oder der eigenen Familie ausgelöst werden.

c. Pragmatische Begründung: Das Leben ist unsicher. Nur radikale Ideologen können neue gesellschaftliche Ziele bestimmen und den Sozialismus verbessern⁴⁴, damit er antifaschistisch wirkt. Bis zum Erreichen des Zieles gibt es Terroristen und Gewaltdemonstranten; denn Sozialisten müssen bereit sein, bedingungslos ihre Ziele zu verfolgen, auch mit inhumanen Mitteln.

d. Rechtliche Relativierung: Wer dem Fortschrittswillen der Antifaschisten und Sozialisten im Wege steht, ist ein Komplize der Verantwortlichen unseres Unglücks, der Faschisten und Kapitalisten: Jagd sie, wo ihr sie trifft.

Ein letztes Beispiel, die »Erziehung durch Entzug« als Modell postmodernen Zwangs, soll später eingehender betrachtet werden.

IV. POSTMODERNER WERTZUWACHS

1. Immunreaktion des Irrealen

Obwohl die illusionäre Vision des Sozialismus die reale sozialistische Existenz überdauert hat, mißtraut man dem kommunistischen Phantom. Die Industrienationen folgen nunmehr einer ethischen Inkompetenz und setzen deshalb auf die Irrealität. Der rechtliche Denkprozeß beginnt bei der oben dargestellten Vorbestimmung (Prämoral) und fußt auf dem Glauben an eine Idee; sie ist Religionssurrogat. Vernunft und Logik bleiben unbeachtet, wenn sie keinen Beitrag zum Denkergebnis bieten. Die Unvernunft zeigt eine Immunreaktion, weil möglicherweise die Zeit reif ist, die Aufklärung zu überwinden und das Ende der beiden ideologischen Jahrhunderte herbeizuführen. Für die Denkweise des *homo technicus* ist die irrealer Erwartung bezeichnend, weil sie dazu herausfordert, auch die Zukunft machbar erscheinen zu lassen. Das Gerichtsverfahren soll dazu dienen, eine Entwicklung zu prognostizieren, die zwar theoretisch nachvollziehbar, von Fakten aber un-

44 Die vierzigjährige Entwicklung hat die Moralbegriffe über ein ideologisches Sittlichkeitsverständnis abgeschwächt: a. Junge Richter des VerwG Frankfurt (14. November 1985 – VII/3 G 2531/83) sahen bereits im Grundgesetz eine »antifaschistische Fundamentalnorm«, dazu W. Meusing, in: FAZ vom 6. Dezember 1985. – b. Es besteht eine Scheinsynthese von christlichem Glauben und sozialistischer Doktrin. DDR-Beispiel H. Falcke, Erfurter Dompropst: »Auch Christen können sich engagieren, wo es gilt, die sozialistische Gesellschaftsordnung als die bessere Form des Zusammenlebens aufzubauen«, in: »Mit Gott Schritt halten«. Berlin (Ost) 1986, S. 12-32; schon in »Kirche im Sozialismus«, Berlin (West) Nr. 4, 6/1977, S. 9. – c. Das Beispiel der BRD zeigt, daß eine Nabelschau zur Selbstverwirklichung (vgl. »Macht kaputt, was euch kaputt macht«) zum religiösen Pluralismus führt, der jedem einen eigenen »Gott« anheimstellt; entsprechend wollen die Verfasser des Celler Theologenmanifestes (1969) als »Wölfe im Schafspelz« wirken: »Wir werden die Kirchenleitungen belügen ... um Raum zu schaffen für die revolutionäre politische Tätigkeit« (Ern. u. Abw., 11/1992, S. 17). Die Justiz kann durch »moralische Defizite unter den Richtern ... und fehlende Zivilcourage zur Komplizin« des Zeitgeistes werden und pervertieren; dann verliert das »Recht seine ertümliche Gerechtigkeit ... sichernde Funktion«; OLG-Präs. R. Wassermann bei H. Bräutigam, Vors. Richter am LG Berlin, in: Glaube und Glaubwürdigkeit, Studententagung der Ev. Notgemeinschaft 4.-6. Juni 1993, S. 24ff.

abhängig ist. Würde sich die Zukunftsvision tatsächlich verwirklichen, handelte es sich um einen Zufall. Ein solches Zufallsrecht setzt auf die Funktion eines Gottesurteils nach mittelalterlicher Auffassung. Da der Zufall als solcher aber keine rechtlich ordnende Qualität haben kann, argumentiert der Zeitgenosse umgekehrt: Erst das Zufallsergebnis, das theoretisch hochgerechnet werden darf, kann ein Rechtsfall sein (damit kommt man zur mittelalterlichen Auffassung).

Die mit jeder geistigen Auseinandersetzung verbundenen Rechtsunsicherheiten müssen immer wieder reproduziert werden, damit Freiräume für richtige Entscheidungen offen gehalten werden. Wird darauf geflissentlich verzichtet, will man an den geltenden Rechtsnormen vorbeiarbeiten. Wer auf die Sittlichkeit vertraut, sieht sich getäuscht, da die hierarchische Ordnung des Guten und Wahren nicht zugelassen wird. Es ist nicht auszuschließen, daß der Gesellschaft über die ir-reale Rechtsprechung eine neue Rechtsstruktur oktroyiert wird; das wird erleichtert, weil autonomen Willensbildungen, die opportun erscheinen, fundamentalistischer Rang eingeräumt wird. Recht ist dann das, was zeitgemäß und gesellschaftlich vertretbar erscheint.⁴⁵ So läßt man gesinnungsethisch die bloße Absicht dann als gut gelten, wenn die auf ihr fußenden irrealen Folgerungen besser sein dürften als die Folgen einer theoretischen Alternative. Entsprechend gilt eine fremde Haltung als schlecht, wenn deren hochgerechnete theoretische Alternative hinter den günstigeren Einschätzungen der eigenen Mutmaßung zurücksteht. Die Güterabwägung wird also auf konkurrierende Absichten verwiesen. Die sittliche Reflexion der jeweils favorisierten Theorie ist im Alltag verbindlich. Diesen Denkprozeß, der in Fragen der Sittlichkeit auch zur Gerichtsentscheidung führt, bezeichnet man als konsequentialistisch.

2. *Moralreproduktion auf kleinstem Nenner*

Der konsequentialistischen Wertordnung kommen multikulturelle Positionen entgegen, die ein ethisches Minimum bewahren sollen.⁴⁶ Der konziliare Prozeß sucht weltweit nach dem kleinsten moralischen Nenner durch Vergleiche aller Moral-systeme. Der so ermittelte niedrigste Morallevel soll als allgemein verbindlich gelten. Die intersubjektiv gewonnene neue Gewißheit räumt bewährte Philosophien, transzendentes Bewußtsein, den Dekalog, die Grundrechte und die General-

45 In einem monetären System hängt das richtige Recht vorrangig von der finanziellen Wertung und Liquidierbarkeit ab, während es sozialpolitisch irgendwie passen sollte; die umgekehrte Gewichtung ist genauso möglich. Unter moralischem Aspekt kommt man also mit einer allgemeinen Tüchtigkeit aus, ohne die Kardinaltugenden der tradierten Wertordnung beanspruchen zu müssen; diese Tüchtigkeit ist ein Teil sog. Menschlichkeit (vgl. Anm. 31).

46 Die Vertreter einer interkulturellen, kosmopolitischen Mosaikgesellschaft stimmen der Nichtassimilation von Zuwanderern zu (vgl. H. Geissler; Grüne) und setzen auf die Intention eines konziliaren Prozesses (vgl. C.Fr. von Weizsäcker; Seoul 1990, Basel 1992; es handelt sich nicht um ein Drittes Vatikanum, das nur vom Papst einberufen werden könnte). Das interreligiöse und interkulturelle Konzil soll eine globale Brüderlichkeit projektieren; ihre Verlässlichkeit soll sich auf ihr geringes moralisches Niveau stützen. Die Vertreter dieser Position übersehen die Integrationsunwilligkeit und nehmen die Inhumanität dieses Konzepts in Kauf; dem folgt das BAG, vgl. Nr. IV, 4.

kluseln aus. Auf die – nach Kulturen und persönlichen Einsichten unterschiedliche – Sensibilität für Gut und Böse wird verzichtet. Die Postulate einer Hochethik werden nur als historische Zeichen geduldet, die überwunden und unverbindlich sind.

Konsequentialisten und Anhänger des konziliaren Prozesses stimmen darin überein, die Ursachen der Übel dieser Welt aufzudecken. Ihre Gewissenssurrogate erleichtern es, Spekulationen wie Realitäten zu behandeln. Damit lassen sich gefährliche Experimente und umfangreiche Belastungen von Mensch und Umwelt rechtfertigen, auch wenn sie mehr Schaden als Nutzen bringen.⁴⁷ Dessen ungeachtet üben Konsequentialismus und konziliarer Prozeß eine große Suggestion aus; denn der irrealer Wunsch wird als gute Absicht gerne akzeptiert, weil er menschlich wirkt. So sollen die Interessen eines experimentellen Gesamtwohls für eine ideelle Nutzungsoptimierung genügen und an die Stelle des realen Gemeinwohls treten. Die Wahrheitssuche als rechtsstaatliches Anliegen gerät in Vergessenheit. Radikale Vorurteile und fanatisierende Bewegungen haben ihre gesellschaftspolitische Chance.

3. Postmorale Zügelung des Anspruchsdenkens

Konsequentialistische Absichten dürfen disziplinierende Funktion haben. Deshalb ist der Entzug wichtiger Lebenshilfen – für einzelne Personen oder für alle Menschen – erlaubt, wenn sie Erziehungsfunktion bei der Durchsetzung der Absicht haben. In diesem Sinne müssen auch Krankheit, Leid und Tod in Kauf genommen werden.⁴⁸ Deshalb darf ein Vertragspartner seinen gesellschaftlichen notwendigen Beitrag, wie die Arbeitsleistung, aus politischer Überzeugung verweigern, wenn er Aufsehen erregt und damit gegen große Gefahrenherde – wie einen Atomkrieg – sensibilisiert. Das gilt auch für die Weigerung, Medikamente weiterzuentwickeln, damit die Zivilbevölkerung und die Soldaten den modernen Waffensystemen hilflos ausgeliefert sind und so die Schlagkraft des Aggressors und die Verteidigungsfähigkeit des Defensors beeinträchtigt werden.⁴⁹ Der weltweite Entzug von schmerzstillenden oder heilenden Mitteln soll gerade deshalb in Friedenszeiten wirksam werden, weil ohne unmittelbare Gefahr die konsequentialistische Absicht eine nachhaltigere Wirkung auslösen kann. Nach dem Prinzip der Güterabwägung – das ist hier die Wertkonkurrenz der Absichten – dürfen die mit dem Verzicht auf Medikamente verbundenen Leiden den Menschen zugemutet werden, um den Krieg als das größere Übel zu brandmarken. Eine prozessuale Auseinandersetzung

47 Die Lustmaximierung als utilitaristische Forderung ist auch unter den Konsequentialisten umstritten (vgl. IV, 5), wird aber in ihrer idealistischen Fassung im BAG-Urteil 1989, a.a.O., übernommen.

48 Bewertung der Fakten in BAG 1989 (ebd.), bei H. Hohn, BB 1991, S. 2290ff. (Paradigmenwechsel).

49 Der Arbeitnehmer, der zur Demonstration gegen die Atomkraft seine Arbeit niederlegt, weiß nicht, ob ein Atomkrieg stattfinden wird, wohl aber, daß er an der Entscheidung nicht beteiligt wird. Er will vorsorglich die Bevölkerung alarmieren; vgl. Anm. 48.

über die Gerichtsinstanzen ist wünschenswert, weil dadurch für die konsequentialistische Absicht eine größere öffentliche Plattform erreicht wird.⁵⁰

Die Konsequentialisten halten sich für sittlich mündig und berufen, der Unzahl der Ungebildeten geeignetes Wissen zu vermitteln, um sich daraus ein richtiges »Gewissen« machen zu können: »(Ein Maurer) hatte nicht meine Bildung, nicht die Chance gehabt, eine innere Gegenwelt (gegen die politische Realität) zu entwickeln.«⁵¹ Hier wird verkannt, daß das Gewissen nicht dem erlernten Wissen ausgeliefert ist. Zwar sind die Speicherung von Kenntnissen und der geschulte Intellekt oft für ein konkretes Verständnis unverzichtbar; sie haben aber bei einer sittlichen Erkenntnis, die das Gewissen vermittelt, lediglich dienende Funktion. Deshalb kann weder der Wille noch eine Emotion mit Hilfe des Wissens eine Gegenwelt des Gewissens entwickeln. Das Gewissen mißt entschieden nach eigenen Maßstäben. Diese hat zwar jede Person in sich; sie kommen aber nur durch persönliche Übung zum Tragen. Da die höchstpersönliche Sphäre seit Generationen vernachlässigt wird, ist Bildung selten geworden. Aber gerade deshalb ist zu betonen, daß Ungeschulte mit geringerem Wissensstand einen höheren Bildungsgrad haben können als Examinee⁵²; denn die Bildung des Gewissens beginnt, wie jede Bildung, bei der Herzensbildung, der Logik des Herzens (Pascal). Die postmoderne, feilgebotene Gewissensfreiheit ist nicht mehr die Freiheit zur Gewissensentscheidung, die den Grundrechten entspricht; sie soll vielmehr dahin verstanden werden, daß der persönliche Wille die Freiheit hat, sich vom Gewissen loszusagen. Das hat zur Folge, daß eine Morallosigkeit die nächste nach sich zieht. Es kann deshalb nicht verwundern, daß auch Gerichte dem Trugschluß des Zeitgeistes⁵³ erliegen und ihr Versuch, zu einem »interessengerechten Ausgleich und zur Vertragstreue andererseits zu gelangen«, hinter Wahrheit und Recht herhinkt, wie sich belegen läßt⁵⁴:

50 Das BAG schließt sich den Argumenten der Initiative internationaler Ärzte zur Verhütung des Atomkrieges (IPPNW) an, damit das Medikament nicht »im Falle eines Krieges an verstrahlte Soldaten« gelangt und das Erbrechen »bei einer nuklearen Auseinandersetzung mit Sicherheit massenweise auftreten würde« (Zitate aus BAG 1989, vgl. Anm. 6, in der Reihenfolge B I 3 e, B I 3 b und d der Entscheidungsgründe). Auf diese Weise soll die Führbarkeit eines Atomkrieges in Frage gestellt werden, weil Zivilisten und Soldaten vor der Alternative stehen, entweder in die ABC-Schutzmaske zu erbrechen und zu ersticken oder die Maske herunterzureißen und sich der Verstrahlung aussetzen.

51 Gemeint ist eine geheime Gegenwelt gegen die Bevormundung durch eine Diktatur: H.-E. Richter, Vorstandsmittglied der IPPNW seit 1982, in: Ders., Die Chance des Gewissens, 1988, S. 24.

52 Ein ausreichender Bildungsstand hätte den Arbeitnehmer zu der Erkenntnis befähigt, daß er mit seiner Arbeit dort helfen muß, wo die Linderung von Leiden sofort möglich ist; die Versagung dieser Hilfe ist inhuman und deshalb sittenwidrig.

53 Mit dem Hinweis »tempora mutantur ...« versuchen sich seit tausend Jahren die Täter zu exkulpieren. Demgegenüber: »Was ihr den Geist der Zeiten heißt, das ist im Grund der Herren eigner Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln (Goethe, *Faust I*, Die Nacht); vgl. Anm. 29.

54 BAG 1989, a.a.O., und B I 2 b ff Satz 1 der Entscheidungsgründe.

4. »Erziehung durch Entzug«, Modell postmodernen Zwangs

a. Ideologische Forderungen: Der postmoderne Mensch sieht seine Erfüllung in der eigenen Kompetenz und maßt sich ein bequemes und verantwortungsloses Anspruchsdenken an. Deshalb muß er zwangsweise angehalten werden, umzudenken und ggf. Nachteile in Kauf nehmen. Die Konsequentialisten selbst verzichten auf eine Begründung ihrer Kontrollfunktion.

b. Konsequentialistische Vorgabe: Historische Moralvorstellungen sind als inhuman bekannt. Deshalb besteht eine Bereitschaft, der konsequentialistischen Prämorale zu folgen; denn die Zielvorgabe ist fortschrittlich: Verhinderung von Kriegen, Durchsetzung des Umweltschutzes usw. Um solche Ziele ins Blickfeld zu rücken, werden theoretische Kombinationen konstruiert, ohne daß es eines Kausalzusammenhangs bedarf. Das Ziel, ein größeres Übel zu bannen, indem kleinere Übel verordnet werden, ist sittlich gut. Die damit verbundenen Nachteile müssen Einzelpersonen (z.B. dem Arbeitgeber), Personengruppen (z.B. der Belegschaft, ggf. der Völkergemeinschaft) zugemutet werden. Moralische Ziele lassen sich nur ohne moralische Skrupel verwirklichen. Dazu bedarf es eines Lernprozesses, die Orientierungspolaritäten Gut und Böse zu egalisieren und hinderliche Differenzen konsequent abzulehnen. Das kann dazu führen, Aggressor und Defensor, Polizeibeamte und Terroristen, gleichrangig einzustufen; dazu neigen die Medien in der Praxis.

c) Pragmatische Begründung: Die Erzwingung der Entwaffnung oder die Durchsetzung von Umweltschutzmaßnahmen hat höchsten politischen Rang. Die Minderheiten, die diese Einsicht international vertreten, kommen mit nationalen Rechtsordnungen in Konflikt. Grundsatzprozesse sind wegen ihrer multiplikativen Wirkung vorteilhaft für die Verbreitung der Ideologie; dazu ist auch die Verunsicherung der Bevölkerung hilfreich.

d. Rechtliche Relativierung: Wer sich für die Verbreitung des ideologischen Gedankengutes einsetzt und der Menschheit neue Zukunftsperspektiven eröffnet, darf zu jedem Mittel greifen, zum Vertragsbruch und zur Arbeitsverweigerung, zum Medikamentenentzug und zur Verordnung von Siechtum; die gute Absicht rechtfertigt ihn.⁵⁵ Wer aber den inhumanen Schädigungsabsichten, die das kleinere Übel zulassen wollen, nicht folgt, ist verantwortungslos und Komplize der Realpolitiker und Richter; diese neigen dazu, kleinere Übel auszuräumen, aber den großen Gefahren nicht entgegenzutreten. Sie behindern den gesellschaftlichen Fortschritt, soweit sie nach Recht und Unrecht unterscheiden. Wer mögliche Katastrophen, die sich nicht ausschließen lassen, nicht rechtzeitig und entschieden mit idealen Mitteln bekämpft, ist ein Menschenfeind. Vor solchen Zielen sind Recht und Unrecht bedeutungslos und austauschbar.

⁵⁵ Die Verweigerung vertraglicher Pflichten und die Verordnung von Leiden sollen als Mittel zum Zweck erlaubt sein, BAG, ebd. Aber Spekulationen stellen keinen Fundus dar, mit dem sich Handlungen oder Unterlassungen moralisch begründen lassen; eine irrealer Absicht kann sich immer erst nachträglich auf Fakten reduzieren.

5. Eigendynamik

Die Orientierung an der irrealen Absicht soll die persönliche Entscheidung bestimmen. Anschließend soll sie öffentlich bestätigt werden und gefestigte Rechtsüberzeugungen mit fremden Zwang konfrontieren. Dennoch rechtfertigt die Absicht die negativen Auswirkungen aller Maßnahmen. Sie werden durchgesetzt, weil sie neue »außersittliche Werte« maximieren könnten, mögen diese nun materielle, ästhetische oder humane Ziele suggerieren. Generalklauseln und Grundrechte werden von dem Rechtssatz abgelöst: Sittlich verhält sich derjenige, der sich für das größtmögliche Glück der größtmöglichen Personenzahl einsetzt (Jeremy Bentham). Eine konsequentialistische Opposition meldet Zweifel an, ob das wünschenswerte Glück einer Lustmaximierung für möglichst viele eine Legitimation erzeugen kann; es scheint ihr wegen des begrenzten egoistischen Vorteilsdenkens (realer Utilitarismus) unbedenklicher zu sein, die irreale Absicht auf eine allgemeine »Wertsteigerung der Welt« auszudehnen. Diesem idealen Utilitarismus folgt das Bundesarbeitsgericht. Es entspricht dem Wunschbild eines Vertragspartners (Arbeitnehmer) und bestätigt dessen Rechtsphantom als Rechtfertigung für die Arbeitsverweigerung; denn die politisch-irreale Absicht hatte der Arbeitnehmer durch seine Arbeitsverweigerung objektiviert. Das Gericht setzt sich über die Beweislastregelung hinweg und sieht sich der Bewertung der sittlichen Gegenposition des Arbeitgebers enthoben.⁵⁶ Der Arbeitgeber seinerseits kann im Gegenzug weder die Erfüllung des Vertrages (z.B. das Arbeitsentgelt) verweigern noch den Vertrag kündigen. Die gerichtliche Argumentation dient lediglich dazu, über den Verfahrensablauf die prämorale Einschätzung mit der postmoralen Entscheidung zu identifizieren. Die Rechtssicherheit bleibt auf der Strecke. Die Rechtsfindung gibt die Modi des *social engineering*⁵⁷ wieder.

V. RESÜMEE

Von der industriellen Massengesellschaft wird die postmoderne Gerechtigkeit, die auf Wahrheitssuche verzichtet, vorerst hingenommen. Die abwartende Passivität mag darauf beruhen, daß eine Gegenkraft willkommen ist, welche die totalitären Ideologien, die ihre politischen Vorstellungen immerhin für realisierbar

56 Eine abgeschwächte Rationalität erleichtert Legitimationsmöglichkeiten, die sich juristisch nutzen lassen (N. Luhmann, Die soziologische Beobachtung des Rechts, 1986, S. 31f.). Aber selbst dann wäre das BAG nicht entbunden gewesen, die Arbeitgeberposition von Amts wegen zu prüfen, ob sie nun von ähnlicher sittlicher Qualität wie die Arbeitnehmerargumentation gewesen ist. Wie wäre ein rechtliches Patt infolge einer moralischen Konkurrenz unter Vertragspartnern rechtspolitisch zu lösen? Vgl. Anm. 7 und 9; auch W. Gast, a.a.O., nennt keine Lösung. Siehe H. Hohn, Die Freiheit des Gewissens, a.a.O., S. 321ff.

57 Eine hinreichende Rechtssicherheit forderte schon BVerfGE 69, 1, 27ff. zu Art. 4 Abs. 3 GG, im Gegensatz zu BAG 24. Mai 1989, BB 1990, S. 212, unter B I 2 b ff Satz 1 der Entscheidungsgründe. Denn »wichtig ist ... die Realität, in der wir leben, wie eine Erzählung zu gestalten ... zu einer neuen psychischen Aktion«, so Valerio Adam in den sechziger Jahren; heute E. Drewermann, der »ein priesterlicher Mensch, ein Dichter, ein freier Schriftsteller, ein Narr, ein Träumer« sein möchte, DT 28. Mai 1992, S. 2.

halten⁵⁸, zu bekämpfen scheint. Dazu ist die konsequentialistische Ethik jedoch nicht geeignet, weil sie korrumpiert. Da sich die Absicht zur Weltverbesserung auf eine narzistische Autonomie stützt, die für die Wohlstandsgesellschaft typisch ist, fehlt die Kontrolle durch Selbstdisziplin. Der Konsequentialist will seinen geistigen Intimbereich einem politischen Spektakel dienlich machen und stellt dazu seine Unausgegorenheiten mit Akribie zur Schau. Schlimmer ist aber, daß die Multiplikationswirkung mit höchstrichterlicher Hilfe gelingt, wenn auch aufgrund der Ver-rücktheit, der bloßen Absicht einen Rechtsanspruch zuzuweisen und »einfache Gedanken schon für Ereignisse zu halten«⁵⁹. Dann dienen Menschenwürde, Recht und Billigkeit, Treu und Glauben und die guten Sitten nur der Dekoration gegenläufiger Entscheidungen, exaltieren zum Protest gegen die Sittlichkeit und enden in der Paradoxie des Rechtsstaates. Das Billigkeitsrecht wird zum Schelmenstück (John Selden).

Der Tod und das Absurde bei Albert Camus

Zum 80. Geburtstag des Philosophen am 7. November 1993

Von Alexander Lohner

1. Die Sinnfrage und das Absurde

Mit vielen anderen Denkern und Philosophen stellt Albert Camus fest, daß eine einzige Frage im Zentrum der Philosophie steht und stehen muß, nämlich die Frage nach der letzten Sinnhaftigkeit der Wirklichkeit und der Gutheit des Seins. Camus beginnt seinen *Mythos von Sisyphos* mit den Worten: »Die Entscheidung, ob das Leben sich lohne oder nicht, beantwortet die Grundfrage der Philosophie. Alles andere – ob die Welt drei Dimensionen und der Geist neun oder zwölf Kategorien habe – kommt erst später. Das sind Spielereien; zunächst heißt es (hier) Antwort geben.«¹ Es ist bekannt, welche Antwort Camus auf diese fundamentale Frage gibt: das menschliche Leben ist »absurd«. Die Absurdität ist das zentrale Thema in Camus' gesamtem Werk. Dabei ist für Camus das Absurde die Diskre-

58 Vgl. Lenin, der auf die Entschuldigung eines Apparatschiks (»Ich habe die beste Absicht«) erklärte: »Von Absichten wird das Volk nicht satt«. Er schickte den Genossen in die sibirische Verbannung, um dort seinen Geist über seine Absichten hinaus üben zu können.

59 C. Pavese, in: *Dreißig Tage* 12/1991, S. 3. Rechtsstaatliche Krisen beruhen auf falschem Denken.

1 A. Camus, *Der Mythos von Sisyphos*. Ein Versuch über das Absurde. Mit einem kommentierenden Essay von L. Richter. Düsseldorf 1959, S. 9.